

Pionier



Das Magazin für Helden und Arbeitsschützer **No. 6**



Sommer-Special:
Outdoor-Arbeiten

So wappnen Sie Ihre Mitarbeiter
gegen UV-Strahlung, Hitzschlag & Co.
► Seite 26

Atenschutz:

13 Antworten, wie Sie Mitarbeiter
wirkungsvoll schützen
► Seite 16

Inspektion 4.0:

Kollisionen, Abstürze und Unfälle
von Multikoptern verhindern
► Seite 18

Interview

Was passiert, wenn ich keine Gefährdungsbeurteilung vorweisen kann?



Über mich: Helen Mary McIntyre, geboren 1963, ist Schreinerin und Diplom-Sicherheitsingenieurin. Sie arbeitet freiberuflich als Sachverständige bzw. Schadensgutachterin für Versicherungen und Betriebe. Zudem betreut und berät sie kleine Firmen als Sicherheitsingenieurin und Sicherheitsfachkraft.

„Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz kosten doch nur Geld“, so oder ähnlich lautet noch immer eine landläufige Meinung. Arbeitsschützer hingegen behaupten, „dass Geld durch Prävention eingespart wird“. Welche Konsequenzen es haben kann, wenn ein Betrieb keinen gelebten Arbeitsschutz im Schadensfall nachweisen kann, führt das nachfolgende Interview auf. Da können ungeahnt hohe Kosten entstehen, die kaum einer auf dem Schirm hat.



Die bekannten Folgen von mangelhaftem Arbeitsschutz am Arbeitsplatz sind Personenschäden mit und ohne Sachschaden und infolgedessen schlicht Ausfall von Personal, ggf. sogar Spezialisten, Ausfall von Produktionen, Krankengeld und Kosten, die keiner will.

Seit 2000 können die Sozialversicherungen in Deutschland einen Teil der Unfallkosten (Schadensersatz) bei den Unternehmen regressieren, also sich zurückholen. Und noch immer zahlen Haftpflichtversicherungen ungeprüft den Anteil der (Behandlungs-)Kosten an die Sozialversicherungen, vor allem an Berufsgenossenschaften und andere Unfallkassen. Solange dies der Fall ist, also Leistungen ungeprüft erfolgen, bleibt der Unternehmer unbehelligt.

Was aber, wenn der Betriebs- oder Produkthaftpflichtversicherer eine Prüfung veranlasst?

Dann gilt es zu beweisen, dass der Unternehmer alle gesetzlichen Forderungen im Rahmen der Eigenverantwortung für den Arbeitsschutz erfüllt hat. Dazu gehören u. a. die kontinuierlich gepflegte Gefährdungsbeurteilung aus eigener Hand, der Nachweis von allgemeinen und spezifischen Unterweisungen sowie Betriebsanweisungen. Hinzu kommen Dokumentationen gemäß den verschiedenen Gesetzen, wie z. B. die BetrSichV, ChemG, GefStoffV, ProdSG, etc., aber auch interne Qualifizierungsmaßnahmen, Verteilung von Verantwortlichkeiten, Benennung von Fachkräften und Beauftragten im Betrieb usw.

Und was passiert, wenn diese nicht vorgelegt, vom Unternehmer also nicht nachgewiesen werden können? Dann kann dies unter Umständen als eine Obliegenheitsverletzung gelten. Und jeder Versicherungsnehmer unterschreibt in seinem Versicherungsvertrag, dass er alle Obliegenheiten erfüllt.



Werden nach Prüfung durch den Haftpflichtversicherer keine Obliegenheitsverletzungen festgestellt, bedeutet dies, dass je nach Vertrag keine Deckungsablehnung erfolgt. Liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor, kann die Unfallversicherung den Unternehmer in Regress nehmen. Liegt kein Haftpflichtversicherungsschutz vor, heißt das, der Unternehmer zahlt die Zeche selbst, neben all den anderen Kosten, wie etwa Bußgeldern, Anwalts- und Gerichtskosten, Reparatur- und Erneuerungskosten, Krankengeld etc. Je nach Grad der Verletzungen und Ausgang des Unfalls kann das kleine Unternehmen ruinieren.

Dann hat sich der wirtschaftliche Vorteil der Unterlassung von Maßnahmen für den Sicherheits- und Gesundheitsschutz nicht bezahlt gemacht. Und wer jetzt noch behauptet, Arbeitssicherheit und Arbeitsschutz kosten nur unnötig Geld, ist sich der Bedeutung dieser Thematik nicht bewusst.



Wie komme ich zu diesen Behauptungen?

Ich bin als Sachverständige und Sicherheitsingenieurin eher eine der wenigen in Deutschland, die sogenannte Personenschäden aus Arbeitsunfällen für Haftpflichtversicherungen untersucht und bewertet.

Also frage ich nicht nur, wie und was ist wem passiert. Nein, ich frage vielmehr: Was wurde in dem Unternehmen veranlasst und in der Vergangenheit durchgeführt, um einen solchen Unfall zu verhindern? Liegt die alleinige Verantwortung des Unternehmers wirklich vor? Und leider lehrt mich die Erfahrung, dass all die wunderbare Literatur, die es bundesweit von Behörden, Gesetzgebern, Unfallversicherern, Sicherheitsingenieuren und -technikern sowie deren Verbänden, Universitäten und Journalisten etc. über Unfallvermeidung mit Personenschäden gibt, wirklich noch nicht überall umgesetzt wurde. Seit 20 Jahren und darüber hinaus nicht!

Ich möchte Unternehmern, Arbeitgebern und Führungskräften aufzeigen, welche Konsequenzen es unweigerlich haben kann, wenn das Thema Arbeitssicherheit und aktiver Arbeitsschutz nach wie vor nicht ausreichend Beachtung findet. Und die Tendenz solcher Prüfungen ist steigend. Den Haftpflichtversicherer interessiert neben der Vertragserfüllung allgemein, ob die Unternehmensleitung allein verantwortlich für das Unfallgeschehen ist oder ob es Beteiligte gibt. Gerne wird auch die bekannte Frage nach dem Huhn und dem Ei gestellt.

Zyniker behaupten an dieser Stelle, dass der Versicherer „ja nur nicht zahlen will“. Das trifft so nicht zu, aber der Versicherer will selbstverständlich den Schadensnachweis erhalten. Und das beinhaltet ein Abklären aller getroffenen Maßnahmen zur Unfallvermeidung des versicherten Unternehmers.

Der Versicherer möchte erfahren, dass das Risiko des Betriebs korrekt eingestuft und bewertet wurde und wie sich daraus eine gerechte Versicherungsprämie entwickelt. Auch hier gilt in der Regel ebenso das Solidarprinzip: Alle für einen, einer für alle.

Es ist nicht der Versicherer, sondern es sind alle Versicherungsnehmer, die ein Interesse an der fairen Ermittlung der Prämie zur Deckung des Risikos haben. Andernfalls könnten Versicherer wirtschaftlich scheitern.

Sind die Vorwürfe der Unfallversicherung gegenüber der Unternehmensleitung unberechtigt, zahlt der Haftpflichtversicherer ggf. den Rechtsstreit. Liegt Vorsatz vor, zahlt der Haftpflichtversicherer nichts. Stellt sich bei der Sachverständigen-Prüfung also heraus, dass kein Versicherungsschutz vorliegt, zahlt der Unternehmer! Und spätestens dann würde sicherlich jeder Unternehmer gerne den sachlich und fachlich erforderlichen Nachweis antreten, eigenverantwortlich den Sicherheits- und Gesundheitsschutz korrekt und umfänglich im eigenen Betrieb umgesetzt zu haben. So belegt er, dass er und seine Führungskräfte alles Mögliche getan haben, um den Schaden zu verhindern.

Die Unterlassung von Arbeitsschutz gilt verkürzt als grob fahrlässig oder Vorsatz, die Regresschance regelt § 110 Abs. 1 SGB VII.





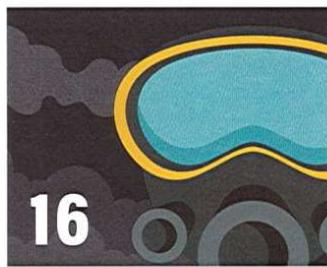
QUICKTIPPS

- 1 Konzipieren Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung selber oder gemeinsam mit Ihren Mitarbeitern. Vergeben Sie Ihre Gefährdungsbeurteilung nicht extern – geben Sie die Verantwortung nicht aus der Hand!
- 2 Lassen Sie sich nicht von komplizierten Software-Programmen oder dicken Büchern einschüchtern. Sie müssen nicht erst die gesamte Literatur gelesen haben – bevor Sie starten, fangen Sie einfach an aufzuschreiben!
- 3 Gefährdungsbeurteilung – das muss nicht kompliziert sein, fangen Sie einfach mit einer Tabelle in Ihrem PC an und schreiben Sie alle Bereiche in Ihrer Firma auf, die Ihnen einfallen, z. B. Büro, Werkstatt, Warenlager, Gefahrstofflager usw. Dann fügen Sie den Bereichen die Maschinen und entsprechend die Arbeitsplätze ein, z. B. Büro: Bildschirmarbeitsplatz, Kopierer/Drucker, Frankiermaschine – übrigens auch das Homeoffice Ihrer Mitarbeiter –, z. B. Werkstatt: Kreissäge – Sägearbeit, Druckpresse – Bediener, Fließband – Sortierarbeit. Wenn die Liste fertig ist, merken Sie, dass Ihnen immer wieder etwas Neues ein- und auffällt. Sie beginnen die Gefährdungen und Risiken zu ermitteln. Speichern Sie die Tabelle und machen Sie zu festen Zeiten weiter, binden Sie Ihre Mitarbeiter mit ein.
- 4 Schreiben Sie alles auf, was Ihnen einfällt, die Liste wird immer größer und detaillierter. Machen Sie es sich zu einer festen Aufgabe, wie Angebote und Rechnungen schreiben, und notieren Sie sich an einem festgelegten Ort Ihre Gedanken und Einfälle.
- 5 Vergleichen Sie Ihre Arbeitsplätze mit dem Gefährdungskatalog, z. B. mechanische Gefährdungen, elektrische Gefährdungen, Gefahrstoffe, Lärm, Klima etc., und notieren Sie sich Ihre Einschätzung potenzieller Gefährdungen.
- 6 Beschaffen Sie sich die branchenspezifischen Informationen Ihrer zuständigen Berufsgenossenschaft und schauen Sie nach, was Sie alles richtig machen (**Linkempfehlung: <https://bit.ly/2LfpAPF>**).
- 7 Tragen Sie alles in Ihre Tabelle ein, was Ihnen auf- und einfällt. Beginnen Sie für jedes Thema eine neue Zeile. Sammeln Sie erst und entwickeln Sie dann ein Sortiersystem. Bald können Sie weitere Spalten anfügen.
- 8 Schreiben Sie dazu, wo Sie die Information, die Vorschrift oder das Gesetz gefunden haben.
- 9 Keine Angst vor der Risikobewertung: Sie ist eine individuelle Betrachtung, dafür kann Sie keiner bestrafen, wenn dann doch mal ein Unfall geschieht. Wichtig ist, dass Sie sich des Risikos bewusst sind und sich mit dessen Vermeidung im Vorfeld befasst haben.
- 10 Schauen Sie sich Ihre gewachsene Tabelle immer wieder an und pflegen Sie sie regelmäßig. Tragen Sie dafür Namen und Datum ein, damit Ihre Arbeit nachvollziehbar bleibt. Vergeben Sie Versionen und speichern Sie die vorherige Version stets in einem Archiv ab.



ERSTE-HILFE-RAUM

Welche Anforderungen muss Ihr Erste-Hilfe-Raum erfüllen?



ATEMSCHUTZ

13 Fragen – 13 „Ja“ schützen Ihre Kollegen wirklich.



BETREUTES TRINKEN - SO GEHT'S!

Nutzen Sie Ihren guten Einfluss, um Kollegen vor Unkonzentriertheit und Dehydrierung zu bewahren.

Neugierig?
Jetzt abonnieren!

👉 www.pionier-magazin.de/angebot



IMPRESSUM

Verlag Safety Xperts, ein Unternehmensbereich der VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG,

Theodor-Heuss-Straße 2-4, 53177 Bonn **Kontakt** Telefon: 0228 - 9 55 499 (Kundendienst) **E-Mail** info@pionier-magazin.de

Internet www.pionier-magazin.de **Vorstand** Richard Rentrop **Redaktionell Verantwortlicher** Martin Grashoff, VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG, Theodor-Heuss-Straße 2-4, 53177 Bonn **Produktmanagement** Maximilian Saal **Layout und Grafik** Ilona Burgarth, München,

Mareike Ortmeier, Magdeburg **Redaktion** Dr. Robert Kaufmann, Bad Neuenahr-Ahrweiler, Helen Mary McIntyre, Nürnberg, Sabine Kurz, München, Gabriele Janssen, Graftschaf, Uta Fuchs, Ratzeburg, Friedhelm Kring, Allensbach, Daniel Faust, Nagold

Druck Warlich Druck Meckenheim GmbH, Am Hambuch 5, 53340 Meckenheim **ISSN** 2699-1659

© VNR Verlag für die Deutsche Wirtschaft AG Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau, 2020